



Werte:	Frist best.	KB / REA	MAL
RA	EINGEGANGEN		Komm- sch.
SB	03. NOV. 2015		Richt- spr.
Koch- spr.	Markus Kompa Rechtsanwalt		Zahl- ung
ZdA			Stell- ung

Amtsgericht Braunschweig

Verkündet am 29.10.2015

122 C 1870/15

Justizangestellte
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

KSM GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BaumgartenBrandt, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin
Geschäftszeichen: K0052-09620160

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Markus Kompa, Marientalstr. 58,
48149 Münster

hat das Amtsgericht Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 11.09.2015 durch die
Richterin am Amtsgericht [REDACTED] Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerin reklamiert für sich die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „College“ und verlangt Schadensersatz und Ersatz von Abmahnkosten, weil die Beklagten diese Rechte durch sogenanntes „Filesharing“ verletzt haben sollen.

Bei sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerken hat jeder Netzwerknutzer Zugriff auf Ordner des Anbieters schon in dem Augenblick, in dem dieser seinerseits einen Film herunterlädt, wie die Klägerin den Beklagten vorwirft. So können und werden Filme in einem Schneeballsystem verbreitet.

Mit Schreiben vom 12.03.2010 mahnte die Klägerin die Beklagten wegen einer angeblichen Verletzung der Rechte an dem oben genannten Film ab, forderte eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung und unterbreitete ein Angebot zur Zahlung eines pauschalen Abgeltungsbetrages für die wegen der Abmahnung entstandenen Rechtsverfolgungskosten und Schadensersatz. Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs wurde die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche angekündigt.

Die Klägerin behauptet, Inhaber ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „College“ zu sein. Insoweit behauptet sie, dass sie sich das ausschließliche Recht dieses Film im deutschsprachigen Raum auf DVD zu vertreiben, durch Lizenzvertrag vom 16.03.2009 von der Lizenzgeberin und vormaligen Rechteinhaberin, der Lions Gate Films Inc., habe einräumen lassen.

Die Klägerin behauptet weiter, dass die streitgegenständliche Datei am 04.11.2009 um 18:47 Uhr über ein Peer-to-Peer-Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht worden sei. Dies sei durch

die von der Klägerin mit der Überwachung von Urheberrechtsverstößen beauftragte Firma Guardaley Ltd. zuverlässig festgestellt worden. Insoweit gibt die Klägerin weiter an, dass die ermittelte IP-Adresse (84.132.199.156) ausweislich der auf Basis des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts Köln (AZ.: 13 OH 339/09) erfolgten Auskunft des Internetdienstanbieters eindeutig und ausschließlich dem Internetanschluss der Beklagten zugewiesen sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Forderung nicht verjährt sei. Sie habe die Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens bereits am 24.06.2014 per Sammelüberweisung eingezahlt.

Die Klägerin hat zunächst den Erlass eines Mahnbescheides beantragt, der am 04.12.2013 erlassen und am 06.12.2013 zugestellt worden ist. Nach rechtzeitigem Widerspruch hiergegen, eingegangen am 11.12.2013, ist die Klägerseite am 11.12.2013 zur Zahlung der Kosten für das streitige Verfahren aufgefordert worden. Der angeforderte Betrag ist ausweislich des Akteninhalts am 16.07.2014 beim zuständigen Mahngericht, dem Amtsgericht Hünfeld, eingegangen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz von nicht weniger als 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten, dass die Klägerin aktivlegitimiert sei. Die Beklagten behaupten weiter, dass auch ihre beiden volljährigen Söhne Zugang zu ihrem Anschluss am 04.11.2009 gehabt hätten. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie noch keinen W-LAN Anschluss gehabt. Sobald sie einen W-LAN Anschluss gehabt hätten, wäre dieser ordnungsgemäß gesichert gewesen. Die Beklagten sind weiter der Auffassung, dass die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche verjährt seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2015 Bezug genommen. Das Gericht hat den Beklagten zu 1.) persönlich angehört. Auch insoweit wird auf das Protokoll vom 11.09.2015 (Bl. 167 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz unter Ersatz der ihr entstandenen Kosten für die Abmahnung aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG oder § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung.

1.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass die Abmahnung berechtigt war und dem Abmahnenden gegenüber dem Abgemahnten im Zeitpunkt der Abmahnung ein Unterlassungsanspruch zustand (BGH, GRUR 2014, 657 - Bearshare). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Zwar dürfte die Klägerin - vor dem Hintergrund des als Anlage K5 (Blatt 31 der Akten) vorgelegten Lizenzvertrages und dem Copyrightvermerk auf dem DVD-Cover (Anlage K6, Blatt 32 der Akten) - für die geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert sein. Auf diesen Punkt kommt es aber letztlich nicht entscheidungserheblich an.

Die Beklagten haften unabhängig von der Frage der Aktivlegitimation weder als Täter oder Teilnehmer noch als Störer für die behauptete Rechtsverletzung.

Es ist nicht davon auszugehen das die Beklagten am 04.11.2009 um 18:47 Uhr durch Filesharing den Film „College“ aus dem Internet heruntergeladen und gleichzeitig anderen Nutzern zum Kopieren angeboten haben.

Die Klägerin hat keinen Beweis dafür angeboten, dass die Beklagten selbst die Verletzungsbehandlung begangen haben. Es spricht auch keine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft der Beklagten. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (BGH, IZR 169/12 Rn. 15, zitiert nach juris). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH a.a.O. unter Hinweis auf weitere Rechtsprechung). Insoweit trifft die Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast, der sie jedoch genügt haben. Die Anschlussinhaber genügen ihrer sekundären Darlegungslast dadurch, dass sie vortragen, ob andere Personen und ggfls. welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu ihrem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH a.a.O. RdNr. 18). Da die sekundäre Darlegungslast nicht zu einer Umkehr der Beweislast führt (so explizit BGH-Bearshare, Rn. 18), genügt auf dieser Ebene der sekundären Darlegungslast zunächst der substantiierte Vortrag des jeweiligen Beklagten zu den Mitbenutzungsmöglichkeiten Dritter; der jeweilige Beklagte muss diese Umstände, die einem Eingreifen der tatsächlichen Vermutung entgegenstehen, nicht beweisen.

Die Beklagten haben vorliegend ihrer sekundären Darlegungslast dadurch entsprochen, dass sie vorgetragen haben, ihre beiden im Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung 26 und 31 Jahre alten Söhne hätten zum fraglichen Zeitpunkt berechtigt Zugang zu ihren PC und zur Internetnutzung gehabt. Der Beklagte zu 1) hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung insoweit angegeben, dass seine beiden Söhne sich jeweils sehr gut mit Computern auskennen; der eine arbeite bei Zalando, der andere bei Ebay. Im Jahre 2009 habe der jüngere Sohn noch in ihrem Haushalt gewohnt und der ältere Sohn sei regelmäßig zu Besuch gekommen. Unter diesen Umständen ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung der Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH a.a.O., Rn. 20). Eines weiteren Vortrags bedurfte es nach Auffassung des Gerichts nicht. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des Landge-

richts Braunschweig an, wonach es im Rahmen der Nachforschungspflicht und Darlegungslast erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der jeweilige Beklagte die Familienmitglieder, die den Anschluss im Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung regelmäßig mitbenutzt haben, ermittelt und namentlich benennt (LG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2015, Aktenzeichen 9 S 10/15).

Den so verstandenen Anforderungen an die Nachforschungspflicht und sekundäre Darlegungslast haben die Beklagten hier durch Benennung ihrer volljährigen Söhne als selbstständige Mitbenutzer des auf sie angemeldeten Internetanschlusses genügt. Dies hat der Beklagte zu 1) in seiner im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfolgten persönlichen Anhörung zur Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar und glaubhaft geschildert.

Da somit die Beklagten glaubhaft dargelegt haben, dass zur Zeit der behaupteten Rechtsverletzung auch ihre volljährigen Söhne den auf sie registrierten Internetanschluss selbstständig genutzt haben, liegt gerade keine Konstellation vor, in der eine tatsächliche Vermutung der Beklagten als Rechteverletzer eingreift.

Es oblag somit der Klägerin der Nachweis der Täterschaft der Beklagten. Der positive Vollbeweis der Täterschaft der Beklagten ist der Klägerin nicht gelungen. Sie hat auch keinen Beweis für die behauptete Täterschaft der Beklagten angeboten.

Eine Haftung der Beklagten als Teilnehmer ist weder von der Klägerin behauptet noch sonst ersichtlich.

Auch eine Haftung der Beklagten als Störer ist hier nicht ersichtlich. Der Anschluss der Beklagten wurde zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung unstrittig noch nicht mittels eines WLAN-Routers genutzt. Die Pflicht zu einer entsprechenden Verschlüsselung entfällt damit.

Darüber hinaus waren die Beklagten als Inhaber eines Internetanschlusses nicht grundsätzlich verpflichtet, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetausbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren oder ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zu rechtswidrigen Teilnahme an Internetausbörsen oder sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen (vgl. BGH a.a.O., RdNr. 24). Da nach dem

Parteivortrag die Möglichkeit besteht, dass die Verletzungshandlung - wenn überhaupt vom Internetzugang der Beklagten - von einem der volljährigen Söhne der Beklagten begangen worden ist und die Beklagten diesen gegenüber keine weiteren Hinweispflichten haben, sind die Beklagten auch nicht als Störer gegenüber der Klägerin anzusehen, sodass ihnen gegenüber kein Unterlassungsanspruch besteht und bestanden hat und damit auch kein Anspruch auf Ersatz der Kosten zur Durchsetzung dieses Anspruchs entstanden sein kann. Dass einer der Söhne der Beklagten die Verletzungshandlung begangen und die Beklagten ihnen gegenüber Verhaltenspflichten verletzt haben, hat die Klägerin weder vereinzelt dargelegt noch insoweit Beweis angeboten.

2.

Die Klägerin hat, da ein Nachweis der läterschaftlichen Begehung der behaupteten Rechtsverletzung durch die Beklagten nicht möglich ist (siehe oben), auch keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz. Auch insofern erübrigen sich Ausführungen zur Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs.

3.

Im Hinblick auf die Vorausführungen kommt auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob der Anspruch der Klägerin möglicherweise verjährt ist. Es kann auch dahinstehen, ob für den Nachweis der Aktivlegitimation der Klägerin die Vorlage des Lizenzvertrags der vormaligen Rechteinhaberin ausreichend ist.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer **Nolfrist** von einem **Monat** einzulegen bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig oder dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.



Richterin am Amtsgericht